

Bundesministerium für Digitales und  
Staatsmodernisierung  
Referat DK 11  
Jasmin Kobialka  
- nur per E-Mail -

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5311- 0001#2025/0002-0601 636.0003		Dr. Wolf Schünemann <a href="mailto:Wolf.Schuenemann@mastd.rlp.de">Wolf.Schuenemann@mastd.rlp.de</a>	06131 16-3588 06131 1617-3588

## **Eckpunktepapier für ein TKG-Änderungsgesetz vom 17.07.2025**

Sehr geehrte Frau Kobialka,

zu dem von Ihnen am 17. Juli 2025 übersandten Eckpunktepapier für ein TKG-Änderungsgesetz nehmen wir als fachlich zuständiges Referat Digitale Infrastrukturen im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung. Wir danken sehr für die frühzeitige Einbindung der Länder und die Gelegenheit zur Stellungnahme!

(1) Das MASTD begrüßt die Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs zu einem einheitlichen Informationsportal für alle Informationen zum TK-Netzausbau und bittet das BMDS um die vollständige Übernahme entsprechender Änderungsvorschläge aus dem Entwurf des TK-NABEG. Dies schließt im Besonderen die beabsichtigte Änderung des §81 TKG ein, so dass eine nicht auf Weiße Flecken eingeschränkte Lieferung anbieterspezifischer Mobilfunk-Ausbauplanungen für die Netzbetreiber verpflichtend und eine umfassende Vorausschau für die Netzverfügbarkeit im Infrastrukturatlas (ISA) ermöglicht wird. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, inwiefern die Regelung des § 81 Absätze 1 bis 3 TKG auch auf den künftigen Festnetzausbau übertragen werden kann und damit den Gedanken des § 81 Absatz 4 TKG fortführt. Als Ziel verbinden wir damit eine höhere Qualität, größere Aussagekraft und höhere Effektivität der Unterstützungsleistungen zuständiger Stellen.

(2) Zwecks beschleunigten Ausbaus gebäudeinterner Netze erwägt das BMDS eine Steigerung der Anreizwirkung für Gebäudeeigentümer durch Erhöhung der Glasfaserbereitstellungsgentgelte. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus auf der Netzebene-4 wird ausdrücklich begrüßt. Das gewählte Mittel wird mit Blick auf die Teuerungsraten auf den Mietmärkten, den daraus resultierenden hohen finanziellen Druck auf Mieterinnen und Mieter allerdings kritisch gesehen. Um die sozialen Auswirkungen der Reform abzumildern, bittet das MASTD die Bundesregierung alternative Mittel der Anreizsteigerung zu prüfen. Bei Umsetzung des vorgeschlagenen Ansatzes sollte die Steigerung der Einnahmen für die Eigentümerseite ausschließlich über die Verlängerung des Erhebungszeitraums erfolgen.

Bedenklich wird auch die Streichung der s.g. „aufwändigen Maßnahme“ und der damit verbundenen Pflicht zur Einholung von drei Angeboten. Auch wenn das Wirtschaftlichkeitsgebot aus dem § 556 Absatz 3 Satz 1 BGB auch ohne die erwähnte Regelung Anwendung finden würde, ist die Klarstellung ein wichtiger Bestandteil des somit geschaffenen Rechtssicherheitskonstruktes im § 556 Absatz 3a BGB.

(3) Mit Blick auf die Errichtung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur wird darum gebeten, ein möglichst wettbewerbs- und mieterfreundliches Ergebnis zum Zusammenspiel zwischen dem Gebäudeeigentümer und Telekommunikationsunternehmen zu erzielen. Wichtig dabei scheint, faktische Monopole aufgrund von beispielsweise vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und Telekommunikationsunternehmen, die sich zugleich auf Mitnutzungsansprüche auf der einen Seite und dem vom BMDS in Erwägung gezogenes Zugangsverweigerungsrecht auf der anderen Seite auswirken könnten, zu vermeiden.

(3) Das MASTD begrüßt die Überlegungen des BMDS zu einem Recht auf Vollausbau für ein TKU, das zum entsprechenden Erstausbau des gebäudeinternen Netzes bereit ist. Der Ausbau soll die Zustimmung des Eigentümers erfordern, die aber nur auf Basis von Sachgründen verweigert werden kann. Das MASTD bittet die Bundesregierung diese Sachgründe frühzeitig und klar zu spezifizieren. Eine in Umfang und Gehalt

vage Definition von Sachgründen ist zu vermeiden, damit das Recht auf Vollausbau effektiv wirken kann.

(4) Die Einführung eines Anzeigeverfahrens für die wegerechtliche Genehmigung wird seitens des MASTD mit Blick auf die potenziellen Entlastungseffekte für Kommunen und ausbauende Unternehmen grundsätzlich befürwortet. Zugleich sind Bedenken und Akzeptanzschwierigkeiten auf kommunaler Seite mit Blick auf mangelhafte Bauausführungen zu antizipieren. Vor diesem Hintergrund ist der beabsichtigte Katalog strengerer Kriterien für die Fachkunde von Bauunternehmungen frühzeitig vorzulegen und mit den fachlich zuständigen Stellen auf Bundesländerebene abzustimmen. Entsprechend sind die erweiterten Eingriffsbefugnisse des Wegebausträgers frühzeitig zu spezifizieren.

(5) BMDS plant **keine bundeseinheitliche, zentrale Lösung für einen Baustellenatlas** bei der BNetzA, sondern will die Nutzung der in den BL bereits bestehenden digitalen Lösungen ermöglichen.

Von Seiten des MASTD wird darum gebeten erneut zu prüfen, ob eine bundeseinheitliche Lösung nicht doch auch mit Blick auf bundesweit tätige Unternehmen zielführender sein kann. Landeseigene Lösungen könnten hierzu über Schnittstellen automatisiert Informationen zu liefern. Ziel muss sein, dass kommunale Insellösungen vermieden werden.

(6) Das MASTD unterstützt den Aufbau eines Atlas über öffentliche Liegenschaften unter Rückgriff auf Daten des Liegenschaftskatasters und in Zusammenarbeit mit den Landesvermessungsverwaltungen.

(7) Gemäß dem umfassenden Anspruch als Zentrale Informationsstelle für den digitalen Infrastrukturausbau bitten wird die Bundesregierung frühzeitig sicherzustellen, dass die Veröffentlichung von Verfügbarkeitsinformationen für öffentliche TK-Netze sehr rasch nach Erhebung bzw. Übersendung durch die Unternehmen erfolgt, damit Anbieterunternehmen und Verbraucher:innen zu keinem Zeitpunkt qua gesetzlicher Verpflichtung und ohne Alternative auf veraltete Informationen zurückgreifen müssen.

(8) Das BMDS beabsichtigt laut Eckpunktepapier eine Prüfung des Funkfrequenzbedarfs der Bundeswehr und steht hierzu im Austausch mit dem BMVg. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz befürwortet eine gute Ausstattung der Bundeswehr mit Funkfrequenzen. Zugleich muss aber gesichert sein, dass dabei die Interessen des Rundfunk- und Kultursektors gewahrt bleiben.

(9) Mit Blick auf künftige Frequenzzuteilungsverfahren für den öffentlichen Mobilfunk sollte erwogen werden, in §§ 87, 100 TKG eine Verpflichtung einzuführen, Versorgungsaufgaben länderspezifisch zu formulieren. Maßzahlen wie beispielsweise die Versorgung von Haushalten oder Flächen sollten je Bundesland gelten. Denn je nach Maßzahl können sie sonst den Ausbau in Bundesländer mit unterschiedlichen geographischen Merkmalen lenken. Das kann zu Ungleichgewichten zwischen einzelnen Bundesländern führen und die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Frage stellen. Eine länderspezifische Festlegung solcher Auflagen würde diese nicht beabsichtigte Auswirkung zumindest stark eingrenzen.

### **Begründung**

Bereits aktuell erleichtert die Verfügbarkeit von Netzvoraussschautdaten im Infrastruktur-Atlas die Arbeit der zuständigen Stellen erheblich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Raymond Twiesselmann